Oels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 6 Sgr., durch die Post bezogen 7½ Sgr.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 1 Sgr., Wiederholungen nur 9 Pf. pro Zeile.

Redakteur: Königl. Kreissekretair Raabe.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 19. Oels, den 9. Mai 1873. 11. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 125. Berlin, den 18. Februar 1873.

Bekanntmachung.

Der für Preußen concessionirte Auswanderungs-Unternehmer H. C. Fischer in Firma Fischer und Behmer zu Bremen hat die seinem hiesigen General-Agenten Karl August Ferdinand Behmer ertheilte Vollmacht zurückgezogen. In Folge dessen ist die auf Grund jener Vollmacht des p. Fischer dem Schiffs-Capitän und Kaufmann Karl August Ferdinand Behmer hierselbst unter dem 24. August 1867 ertheilte und unter dem 4. Januar dieses Jahres für das Jahr 1873 verlängerte Concession als General-Agent nicht mehr befugt, Verträge mit Auswanderern und Reisenden zur Beförderung nach überseeischen Ländern abzuschließen. —

Ebenso haben dadurch die von dem p. Behmer auf Grund der gedachten Concession bestellten Unteragenten die Berechtigung verloren, dergleichen Verträge zu vermitteln.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) v. Madai.

Oels, den 30. April 1873.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Ortsbehörden des Kreises mit dem Ersuchen, etwaige, an öffentlichen Orten aushängende, auf den Geschäftsbetrieb des Genannten bezügliche Bekanntmachungen zurückzuziehen und mir die Fälle, wo dies geschehen, zur Anzeige zu bringen.

Nr. 126. Breslau, den 23. April 1873.

Der Herr Minister des Innern hat mittelst Rescripts vom 15. d. M. genehmigt, daß den in der hiesigen Provinz für den Transport von Verurtheilten in die Strafanstalten anzunehmenden Transporteuren bei Benutzung der Eisenbahnen, für die **Rückreise** die Fuhrkosten für die **dritte** (nicht, wie bisher, vierte) Wagenklasse vergütigt und in den Transportzetteln zum Ansatz gebracht werden dürfen. Selbstverständlich ist in denjenigen Fällen, wo **Tages**billets (Retourbillets) zu ermäßigtem Preise an den betreffenden Eisenbahnstationen gelöst werden können, ein solches Billet zu lösen und nur der Preis desselben zum Ansatz zu bringen.

Das Königl. Landrathsamt hat hiernach die Transportstationsbehörden mit Anweisung zu versehen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Sack.

An
die Königl. Landrathsämter des Bezirks
und das Königl. Polizei-Präsidium hier.

Oels, den 28. April 1873.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Transport-Stations-Behörden.

Nr. 127. Breslau, den 26. April 1873.

Nachdem die Lungenseuche in Crompusch, Kreis Oels, erloschen ist, werden die durch unsere Polizei-Verordnung vom 11. Januar d. J. (Amtsbl. S. 17) für die genannte Ortschaft angeordneten Sperrmaßregeln hierdurch wieder aufgehoben.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Oels, den 6. Mai 1873.

Vorstehende im Stück 18 Nr. 234 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Breslau abgedruckte Bekanntmachung bringe ich hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 128. Oels, den 1. Mai 1873.

Ich bringe hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden, daß durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Kreis-Gerichts in Beuthen O./Schl. vom 27. Januar 1873 die Vernichtung aller Exemplare der Druckschrift:

„Russisch, Erzählung für das Volk von Conrad v. Bolanden, Mainz, Verlag von Franz Kirchheim, 1872",

sowie der zur Herstellung bestimmten Platten und Formen ausgesprochen ist, weil die Druckschrift den Thatbestand eines Vergehens gegen die öffentliche Ordnung (§ 131 des St.-G.-B.) und einer Beleidigung des Fürsten Bismarck (§ 130 daselbst) enthält

Nr. 129. Oels, den 5. Mai 1873.

Die Kreisordnung betreffend.

Nachdem zur Ausführung der neuen Kreisordnung Seitens des Königlichen Ober-Präsidii die Aufstellung der Wählerlisten in den Landgemeinden angeordnet worden ist, ist Seitens der Gerichtsscholzen mit deren Aufstellung nach Maßgabe des unten abgedruckten Schemas ungesäumt vorzugehen.

Ich verweise auf die einschläglichen Bestimmungen des § 100 der Kreisordnung vom 13. December 1872 (Ges.-S. pro 1872 S. 661 ff.) und bemerke, wie die Aufstellung der Wählerlisten genau nach der Vorschrift des unten ebenfalls abgedruckten Artikels 12 der ministeriellen Instruction vom 10. März 1873 zu erfolgen hat.

Zu den Wählerlisten werden den Gerichtsscholzen die diesseits beschafften Formulare baldigst zugefertigt werden. Sollten sich einzelne Gerichtsscholzen bis zum 13. d. M. noch nicht im Besitze der Formulare befinden, so ist mir dies bis zum 15. d. M. anzuzeigen.

In die Wählerliste sind alle stimmberechtigten Gemeindemitglieder **in alphabetischer Ordnung**, mit Ausnahme der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörigen Gemeindemitglieder aufzunehmen.

Die nicht angesessenen Dorfeinwohner sind zur Theilnahme am Stimmrechte in den Landgemeinden der sechs östlichen Provinzen nicht berechtigt, sofern ihnen nicht etwa nachweislich bereits vor Emanation des Allgemeinen Landrechts dieses Recht zugestanden hat. Zwar enthält der § 3 des Gesetzes vom 14. April 1856 die Vorschrift,

> daß die Theilnahme an dem Stimmrechte durch die in der Gemeinde bestehende Ortsverfassung bestimmt werde.

Dagegen schrieb der § 20 Tit. 7 Theil II. des Allgemeinen Landrechts vor,

> daß **nur** die angesessenen Wirthe als Mitglieder der Gemeinden an den Berathschlagungen derselben Theil nehmen dürfen.

Eine von dieser Gesetzesvorschrift abweichende Observanz hat sich seit Emanation des Allgemeinen Landrechts bis zum Erlaß des Gesetzes vom 14. April 1856 in keiner Landgemeinde ausbilden können, weil dieselbe gegen das Gesetz verstoßen haben würde, und ebensowenig gestattet das Gesetz vom 14. April 1856, nicht angesessenen Dorfeinwohnern ein Stimmrecht beizulegen. Wenn daher bisher an einzelnen Orten auch nicht angesessene Einwohner zu den Gemeindeversammlungen mit Stimmberechtigung zugelassen worden sind, ohne daß ihnen dieses Recht nachweislich schon vor Emanation des Landrechts zugestanden hat, so ist dies zu Unrecht und wohl zumeist in der mißverständlichen Annahme geschehen, daß, da dieselben als Hausväter der Schulgemeinde stimmberechtigt seien, ihnen auch das Stimmrecht in den Versammlungen der politischen Gemeinde nicht vorenthalten werden dürfe.

Hiernach ist bei Erörterung der Frage, ob die nicht angesessenen Dorfeinwohner zum Stimmrecht zuzulassen sind, oder nicht, zu verfahren.

Die Wählerlisten sind bis zum 31. d. Mts. bestimmt fertig zu stellen, so daß deren Auslegung in den ersten Tagen des Monats Juni (die Festsetzung des Termins der Auslegung der Wählerlisten behalte ich mir noch vor) erfolgen kann.

Bis jetzt ist mir nicht bekannt geworden, daß in irgend einer Ortschaft des Kreises eine gewählte Gemeindevertretung auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Ges.-S. S. 359 ff.) bestände; sollte dies indeß doch der Fall sein, so ist mir dies unter Beifügung des Statuts **umgehend** anzuzeigen.

Für die genaue Aufstellung der Wählerlisten und deren pünktliche Fertigstellung mache ich die Gerichtsscholzen verantwortlich.

Instruktion

zur Ausführung der die Zusammensetzung des Kreistages betreffenden Vorschriften des ersten Abschnittes, dritten Titels der Kreis-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872.

Auf Grund des §. 200 der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 wird zur Ausführung der die Zusammensetzung des Kreistages betreffenden Vorschriften des ersten Abschnitts, dritten Titels dieses Gesetzes für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen die nachstehende Instruktion ertheilt.

Artikel 12.

Zunächst wählt jede Landgemeinde die ihr nach dem Verzeichnisse III. zukommende Zahl von Wahlmännern.

Bezüglich der Wahl der von den zu einer Kollektivstimme vereinigten Landgemeinden zu wählenden Wahlmänner wird auf die Bestimmungen im Artikel 6 Nr. 5 verwiesen.

Die Wahlmänner der Landgemeinden werden in Gemäßheit des § 100 von der Gemeindeversammlung, in denjenigen Landgemeinden aber, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht, von der letzteren und dem Gemeinde-Vorstande aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Für die Wahlen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1) Für jede Gemeinde, mit Ausnahme derjenigen, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht, ist nach Anleitung des unter F. beigefügten Formulars von dem Gemeindevorsteher (Schulze, Scholze, Richter, Dorfrichter) eine Wählerliste aufzustellen.

   In derselben sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen.

   Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Wahl in der Gemeindeversammlung und demgemäß in die Wählerliste nicht mitaufzunehmen

sind diejenigen, welche nach dem durch das Kreis- beziehungsweise Amtsblatt bekannt gemachten Verzeichnisse I. zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehören (§. 100 letzter Absatz).

Die Theilnahme an dem Stimmrechte und die Art der Ausübung desselben in der Gemeindeversammlung wird durch die in der Gemeinde bestehende Ortsverfassung bestimmt (§. 3 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856). Abänderungen und Ergänzungen der bestehenden Ortsverfassung, sowie die Einführung einer gewählten Gemeindevertretung haben, sofern sich hierzu ein Bedürfniß ergiebt, auf dem in den §§ 4—8 des Gesetzes vom 14. April 1856 vorgeschriebenen Wege zu erfolgen.

Sind in einer Gemeinde in Gemäßheit der Bestimmungen des § 5 Nr. 3 und 4 a. a. O. den Besitzern solcher Grundstücke, welche die übrigen an Werth und Größe erheblich übersteigen, mehr als eine Stimme beigelegt, oder sind die Gemeindemitglieder in Ansehung ihrer Theilnahme am Stimmrechte in verschiedene Klassen getheilt, so ist bei jedem Gemeindemitgliede in einer besonderen Rubrik zu vermerken, wie viel Stimmen dasselbe zu führen berechtigt ist (z. B. der Lehnschulzen-Gutsbesitzer zwei Stimmen, die Bauern je 1, die Halbbauern je $1/2$, die Kossäthen je $1/4$ Stimme).

In denjenigen Gemeinden, in welchen gemäß § 5 Nr. 5 a. a. O. eine Vertretung der zu Gesammt- (Kollektiv-) Stimmen verbundenen Besitzer kleinerer nicht gespannfähiger Grundstücke durch, aus ihrer Mitte gewählte Abgeordnete stattfindet, werden die letzteren in die Wählerliste aufgenommen und dabei vermerkt, wie viele Stimmen jeder Abgeordneter zu führen berechtigt ist.

2) Die Wählerliste ist mindestens drei Tage lang öffentlich auszulegen. Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, sowie das Lokal, in welchem die Auslegung stattfindet, ist vor dem Beginne der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

3) Innerhalb drei Tagen nach dem Beginne der gemäß Nr. 2 bekannt gemachten Auslegung der Wählerliste kann jedes Mitglied der Gemeinde gegen die Richtigkeit derselben bei dem Gemeindevorsteher Einwendungen erheben. Der Gemeindevorstand (Gemeindevorsteher und Schöffen) hat darüber binnen drei Tagen zu entscheiden, und die Entscheidung den Antragstellern mitzutheilen. Gegen diese Entscheidung steht binnen weiteren acht Tagen die Berufung an den Landrath als Kommunal-Aufsichtsbehörde, bei den späteren Wahlen an den Kreisausschuß (§ 135 Nr. IX. 10) offen.

4) Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen in derselben unter Angabe des Datums kurz zu vermerken.

Die etwaigen Belagsstücke sind der Liste beizufügen.

Nach Erledigung der gegen die Wählerliste erhobenen Einwendungen ist dieselbe von dem Gemeindevorsteher abzuschließen und nachdem von ihm der Wahltermin bekannt gemacht worden ist, mit der am Schlusse des Formulars angegebenen Bescheinigung zu versehen.

5) Für diejenigen Gemeinden, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht oder eingeführt wird, erfolgt die Aufstellung der Wählerliste nach dem unter G. anliegenden Formular. In dieselbe sind die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen und unter derselben die erfolgte rechtzeitige Einladung derselben zu bescheinigen. Einer Auslegung dieser Liste bedarf es nicht.

6) Der Wahltermin für die Wahl der Wahlmänner der Landgemeinden wird von dem Landrathe anberaumt.

7) Acht Tage vor der Wahl werden die Wähler jeder Gemeinde zu der Wahl mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung durch den Gemeindevorsteher berufen. Die Einladung und Bekanntmachung muß das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau bestimmen (§ 1 des Wahlreglements).

8) Die Wahlhandlung wird von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung des Wahlreglements und Mittheilung des wesentlichen Inhalts des Artikels 12 Nr. 8—27 der gegenwärtigen Instruction eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Gemeindemitglieder in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der Wählerliste verzeichnet sind.

Nach erfolgter Verlesung der Liste haben sich bei dem Wahlvorsteher diejenigen Personen zu melden, welche als Vertreter solcher Gemeindemitglieder erschienen sind, die in der persönlichen Ausübung des Stimmrechts ortsverfassungsgemäß durch dritte Personen vertreten werden können (z. B. Minderjährige durch ihren Vater, Stiefvater oder Vormund, die Ehefrau durch ihren Ehemann u. s. w. cfr. § 6 des Gesetzes vom 14. April 1856).

Der Wahlvorsteher prüft die Legitimation dieser Personen und trägt diejenigen derselben, deren Legitimation er anerkennt, in die Wählerliste neben den Namen der durch sie vertretenen Personen in die Rubrik Bemerkungen ein.

Ueber Einwendungen, welche gegen die Entscheidungen des Wahlvorstehers erhoben werden, hat der Wahlvorstand nach seiner erfolgten Konstituirung zu beschließen.

Alle anwesenden, in die Wählerliste nicht aufgenommenen Personen werden mit Vorbehalt der späteren Wiederzulassung bezw. Ausschließung

derjenigen Personen, hinsichtlich deren Legitimation auf die Entscheidung des Wahlvorstandes provocirt worden ist, zum Abtreten veranlaßt und wird so die Wahlversammlung konstituirt.

Später erscheinende stimmberechtigte Gemeindemitglieder bezw. deren Vertreter (Nr. 8 Absatz 3) melden sich bei dem Wahlvorsteher und können — letztere sofern ihre Legitimation anerkannt wird — an den noch nicht geschlossenen Wahlen Theil nehmen (§ 5 Absatz 3 des Wahlreglements.)

In Gemeinden, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht, dürfen auch diejenigen Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, deren Name etwa aus Versehen in die Wählerliste nicht mit aufgenommen worden ist, an der Wahl Theil nehmen. Dieselben sind in der Wählerliste nachzutragen.

9) Nach Konstituirung der Wahlversammlung erfolgt die Bildung des Wahlvorstandes.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher oder einem von ihm ernannten Wahlvorsteher und aus zwei von der Wählerversammlung zu wählenden Beisitzern. Der Wahlvorstand bestimmt den Protokollführer und zwei Stimmzähler (§ 2 des Wahlreglements).

Zum Protokollführer kann auch ein nicht stimmberechtigtes Gemeindemitglied ernannt werden. Findet sich in der Gemeinde keine zur Führung des Protokolls geeignete Person, so kann dasselbe von dem Wahlvorsteher geführt werden.

Sind so viele stimmberechtigte Gemeindemitglieder, als zur Besetzung der Stellen von zwei Beisitzern und zwei Stimmzählern erforderlich sind, nicht anwesend, oder überhaupt nicht vorhanden, so ist das Amt des Stimmzählers auf die, bezw. den Beisitzer zu übertragen.

10) Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist. Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

11) Der Wahlvorsteher verpflichtet die Beisitzer, den Protokollführer und die Stimmzähler mittelst Handschlags an Eidesstatt und konstituirt so den Wahlvorstand.

12) Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

13) Der Wahlvorstand beschließt zunächst über die nach Nr. 8 seiner Entscheidung vorbehaltene Zulassung bezw. Ausschließung der Vertreter stimmberechtigter Gemeindemitglieder.

Nachdem den Beschlüssen desselben gemäß die Wählerliste berichtigt und die Zulassung bezw. Ausschließung der betreffenden Personen erfolgt ist, beginnt die Wahl.

14) Jeder Wahlmann wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt (§ 4 des Wahlreglements).

15) Vor jedem Wahlgange wird einem jeden anwesenden Wähler durch die Stimmzähler ein mit dem Amtssiegel des Gemeindevorstehers abgestempelter Stimmzettel eingehändigt, auf welchen er den Namen Desjenigen zu schreiben hat, dem er seine Stimme geben will. Schreibenskundigen steht es frei, sich den Namen des Kandidaten durch einen anderen schreibenskundigen Wähler im Wahllokale selbst schreiben zu lassen.

Sind in einer Gemeinde bestimmte Klassen von Gemeindemitgliedern oder einzelne Gemeindemitglieder zur Führung von mehr als einer Stimme in der Gemeindeversammlung berechtigt, so erhalten dieselben so viele Stimmzettel, wie sie Stimmen zu führen berechtigt sind.

Sind in einer Gemeinde die Mitglieder derselben solcher Gestalt in verschiedene Stimmrechtsklassen getheilt, daß beispielsweise der Lehnschulzen-Gutsbesitzer 2 Stimmen, jeder Bauer 1, jeder Halbbauer $^1/_2$, jeder Kossäth $^1/_4$ Stimme führt und je 8 Büdner aus ihrer Mitte je einen Abgeordneten zur Gemeindeversammlung wählen, welcher je eine Stimme führt, so erhalten der Lehnschulzen-Gutsbesitzer 8 Stimmzettel, jeder Bauer 4, jeder Halbbauer 2, jeder Kossäth 1, jeder Abgeordneter der Büdner je 4 Stimmzettel.

16) Wählbar zum Wahlmanne ist nach § 100, Absatz 2, bezw. § 106, Nr. 2 der Kreisordnung jedes stimmberechtigte Gemeindemitglied, welches seit einem Jahre auf dem platten Lande des Kreises mit Grundbesitz angesessen ist, sowie ein Jeder, welcher zwar nicht mit eigenem Grundbesitze angesessen, in der Gemeindeversammlung aber ortsverfassungsgemäß ein Stimmrecht auszuüben befugt ist (cfr. § 6 des Gesetzes vom 14. April 1856) und seit einem Jahre in dem Kreise einen Wohnsitz hat.

Außerdem gelten für die Wählbarkeit zum Wahlmann die im § 96 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen, d. h. der zu Wählende muß:

a. Angehöriger des deutschen Reichs und selbstständig sein.

Als selbstständig wird derjenige angesehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist;

b. sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das passive Wahlrecht geht verloren, sobald eines der vorstehenden Erfordernisse bei den bis dahin Wählbaren nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung,

wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

17) Der Protokollführer ruft die Wähler, wie sie in der Wählerliste verzeichnet sind, auf, jeder Aufgerufene tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, und wirft seinen Stimmzettel in die Wahlurne.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß — mit Ausnahme der unter Nr. 15 zweiter und dritter Absatz gedachten Fälle — nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

18) Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, bezw. die Zahl der von ihm abgegebenen Stimmzettel (Nr. 15 Absatz 2 und 3) neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

19) Sind keine Stimmzettel mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen. Der Wahlvorsteher nimmt die Stimmzettel aus der Wahlurne und läßt dieselben zunächst uneröffnet durch einen Stimmzähler zählen. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der nach dem Abstimmungsvermerke in der Wählerliste (Nr. 18) abgegebenen Stimmzettel, so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen in dem Protokolle anzugeben.

20) Sodann eröffnet der Wahlvorsteher die Stimmzettel einzeln, verliest die darauf verzeichneten Namen und ein Stimmzähler zählt dieselben laut.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf und vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme. In gleicher Weise führt einer der Stimmzähler eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande, den Stimmzählern und dem Protokollführer zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

21) Ungültig sind:

a. Stimmzettel, welche ungestempelt sind;
b. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
c. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
d. Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person bezeichnet ist.

22) Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

23) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es nach Nr. 21 einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigefügt, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt ist. Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

24) Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach Nr. 22 dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren, bis der Landrath durch Kreisblatt-Bekanntmachung die Vernichtung derselben anordnet, (§. 113 der Kreis-Ordnung).

25) Als gewählt ist Derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen) erhalten hat. Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Wahlvorstehers zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt (§. 7 des Wahlreglements).

26) Der gewählte Wahlmann muß sich, wenn er im Wahltermin anwesend ist, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihm die Wahl angezeigt worden ist, erklären, ob er dieselbe annehmen will.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen gilt als Ablehnung.

27) Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, so hat der Wahlvorsteher alsbald eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen drei Tagen (Nr. 26) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die Wähler, unter Beobachtung der unter Nr. 7 gegebenen Bestimmungen, unverzüglich zu einer neuen Wahl zusammenzurufen.

28) Ueber die Wahlhandlung ist nach Anleitung des unter H. beigefügten Formulars ein Protokoll aufzunehmen.

Das Wahlprotokoll ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern, den Stimmzählern und dem Protokollführer zu unterzeichnen und sogleich nach Abhaltung des Wahltermins nebst sämmtlichen Belagstücken dem Landrath einzureichen.

Berlin, den 10. März 1873.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Wählerliste

der zum ten Wahlbezirke des Kreises Oels gehörigen Gemeinde . . . . . .

Laufende Nr.	Zunamen.	Vornamen.	Stand oder Gewerbe.	Führt in der Gemeindeversammlung Stimmen.	Ist berechtigt Stimmzettel abzugeben.	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe. Wahl des 1. Wahlmannes: Erste Wahlhandlung.	Wahl des 1. Wahlmannes: Engere Wahl	Wahl des 2. Wahlmannes: Erste Wahlhandlung.	Wahl des 2. Wahlmannes: Engere Wahl.	Wahl des 3. Wahlmannes: Erste Wahlhandlung.	Wahl des 3. Wahlmannes: Engere Wahl.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1.	Abel	Carl	Kossäth und Schöppe	⅞ Stimme	1 Stimmzettel	+ (1)		+ (1)	+ (1)	+ (1)		
2.	Boehm	Ernst	Büdner	als Büdner: Abgeordneter 1 Stimme	4 Stimmzettel	+ (4)		+ (4)	+ (4)	+ (4)		
3.	Donner	Philipp	Bauer	1 Stimme	4 Stimmzettel							
4.	verehel. Meyer geb. Schmidt	Emilie	Halbbauer	½ Stimme	2 Stimmzettel	+ (2)		+ (2)	+ (2)	+ (2)		Nr. 4 wird vertreten durch ihren Ehemann Gottlieb Meyer (Unterschrift des Gemeindevorstehers.)
5.	Gotthin	Friedrich	Freischulzengutsbes.	2 Stimmen	8 Stimmzettel	+ (8)		+ (8)	+ (8)	+ (8)		Nr. 5 ist nach Entscheidung des Landraths vom . . ten März d. J. ortsverfassungsmäßig zur Führung von 2 Stimmen berechtigt. (Unterschrift.)
6.	Minorenne Geschwister	August, Wilh. u. Charlotte	Besitzer eines Bauerhofes	1 Stimme	4 Stimmzettel	+ (4)		+ (4)	+ (4)	+ (4)		Nr. 6 werden vertreten durch ihren Vormund, den Kossäthen und Schöppen Carl Abel. (Unterschrift)
7.	Gericke	Herrmann	Kaufmann, Besitzer eines Halbbauerguts	½ Stimme	2 Stimmzettel	+ (1)		+ (1)	+ (1)	+ (1)		Nr 7 wohnt in der Stadt P. wird als Forense vertreten durch den Halbbauer Wilhelm Schulze, laut anliegender Vollmacht. (Unterschrift.)
8.	Boehm	Ludwig	Halbbauer	½ Stimme	1 Stimmzettel							Nr. 8 hat seinen Halbbauerhof nach Aufstellung der Wählerliste am . . ten März d. J. an den Oekonom Emil Braun verkauft; deshalb hier gestrichen am . . ten April d. J. Siehe Nachtrag. (Unterschrift.)
9.	N. N.	August	Bauer	1 Stimme	4 Stimmzettel							Dem N. N. sind durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu P. vom . . ten 187 die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden, daher gestrichen auf Grund des § 34 Nr. 4 des Strafgesetzbuches. (Unterschrift.)

den ten 187

Der Gemeindevorsteher.

Nachtrag.

37	Braun	Emil	Halbbauer	½ Stimme	2 Stimmzettel	+ (1)		+ (1)	+ (1)	+ (1)		Nr. 37 hat erst nach Aufstellung der Wählerliste den Ludwig Boehm'schen Halbbauerhof gekauft, nachgetragen am . . ten (Unterschrift.)

Abgeschlossen, den ten 187

Der Gemeindevorsteher.
(Unterschrift.)

Daß die vorstehende Wählerliste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom ten bis zum ten 187 öffentlich ausgelegen hat, sowie daß das Lokal, der Tag und die Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, wird hierdurch bescheinigt.

den ten 187 (Siegel.) **Der Gemeindevorsteher.**
(Unterschrift.)

Vollzogen laut Wahlprotokoll vom heutigen Tage. den ten 187

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Die Stimmzähler. Der Protokollführer.
(Unterschriften.)

Nr. 130. Breslau, den 19. April 1873.

Es ist von mehreren städtischen Gemeinden der Provinz Preußen, Brandenburg u. s. w. über den unzureichenden Betrag der den Gemeinden zukommenden Gebühren für die Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer geklagt. Der Herr Finanzminister hat deshalb eine sorgfältige Ermittelung der Höhe derjenigen Kosten angeordnet, welche durch die Veranlagung und die Erhebung der bezeichneten Steuer sowohl den städtischen, als den ländlichen Gemeinden seither wirklich erwachsen sind.

Die Königl. Landrathsämter wollen diese Ermittelung bald thunlichst nach den vorliegenden Materialien, nöthigenfalls durch noch sorgfältig einzuziehende Erkundigungen ausführen und das Resultat unter Benutzung des hierneben in je 2 Abdrücken angeschlossenen Formulars bis zum 1. Juni d. J. an uns einreichen.

Für die städtischen Gemeinden wollen zunächst die Magisträte nach den ihnen vorliegenden Nachweisen das Formular ausfüllen und dem Königlichen Landrathsamte zur Prüfung und weiteren Benutzung überreichen. Bei der Prüfung ist zu beachten, ob nicht Kosten mit aufgenommen sind, welche durch die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten entstehen, für welche der Staat in keinem Falle Vergütigung zu leisten hat.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
Oelrichs.

Oels, den 30. April 1873.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit zur Kenntniß der Ortsbehörden mit dem Auftrage, nach dem unten angegebenen Schema die Kosten für die Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer in den Jahren 1870, 1871 und 1872 in den einzelnen Rubriken summarisch anzugeben, ebenso die bezogenen Gebühren für die Erhebung der Klassen-, Gewerbe- und Gebäudesteuer in den betreffenden Colonnen auszuwerfen und die hiernach gehörig ausgefüllten Nachweisungen bei Vermeidung der Abholung durch kostenpflichtige Boten bis zum 24. Mai cr. hierher einzureichen.

Uebersicht

der den Gemeinden des Kreises ..... während der letzten 3 Jahre durch die Steuerveranlagung und Erhebung erwachsenen Kosten und der dagegen erhobenen Gebühren.

Laufende Nr.	Namen der Gemeinden.	Zahl der klassensteuerpflichtigen Personen im Durchschnitte.	Kosten der Klassensteuer-Veranlagung und Erhebung an				Betrag der bezogenen Gebühren für die Erhebung der		
			Druckformular ꝛc.	außerordentliche Schreibhülfe.	Porto.	im Uebrigen. (Näher zu bezeichnen)	Klassensteuer.	Gewerbesteuer.	Gebäudesteuer.

Nr. 131. Oels, den 28. April 1873.

Der Herr Oberamtmann Rudolphi aus Woitsdorf, welcher auf ca. 6 Wochen zu verreisen beabsichtigt, wird als Polizei-Verwalter während seiner Abwesenheit durch den herzogl Gutspächter Herrn Lieutenant Scholtz in Vorstadt Bernstadt vertreten werden.

Nr. 132. Oels, den 3. Mai 1873.

Der Ochsenknecht Stephan Walter zu Mittel-Mühlatschütz hat sich am 16. April cr. aus seinem Dienste entfernt und ist bis jetzt in dasselbe noch nicht zurückgekehrt.

Ich ersuche resp. veranlasse die Ortsbehörden und Gendarmen des Kreises, nach dem gegenwärtigen Aufenthalte des p. Walter zu recherchiren und denselben im Falle der Ermittelung zwangsweise in seinen Dienst auf das Dominium Mittel-Mühlatschütz bringen zu lassen.

Nr. 133. Oels, den 26. April 1873.

Der Lohngärtner Valentin hat sich am 2. April c. aus dem Dienst bei dem Erbscholzen Bautz in Bohrau heimlich entfernt.

Ich ersuche resp. veranlasse die Polizeibehörden und Gendarmen des Kreises, auf den p. Valentin zu

vigiliren und ihn im Betretungsfalle in seinen Dienst zu weisen.

Nr. 134. Oels, den 30. April 1873.

Dem Vorstande der St. Marien-Stiftung zu Breslau ist Seitens des Königl. Ober-Präsidii der Provinz die Genehmigung ertheilt worden, im Jahre 1873 bei den bemittelteren katholischen Bewohnern des Stadtbezirks Breslau und der Kreise Breslau, Oels und Ohlau eine Hauscollekte für das St. Marien-Stift zu Breslau zu veranstalten.

Die Ortsbehörden wollen dafür Sorge tragen, daß dieser Hauscollekte nirgends Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Nr. 135. Oels, den 5. Mai 1873.

Der Knecht Gottfried Wagner hat sich am 20. April c. aus seinem Dienst bei dem Bauergutsbesitzer Christian Zedler zu Buchwald herzoglich heimlich entfernt.

Die Polizeibehörden und Gendarmen ersuche resp. veranlasse ich, auf den p. Wagner zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle in seinen Dienst zu weisen.

Nr. 136. Oels, den 1. Mai 1873.

Die Magd Pauline Gawlich, in Diensten bei dem Gutsbesitzer Ernst Wasner zu Deutsch-Marchwitz, Kreis Namslau, hat sich in der Nacht vom 27. zum 28. März aus demselben heimlich entfernt.

Ich ersuche resp. veranlasse die Ortsbehörden und Gendarmen des Kreises, auf die p. Gawlich zu vigiliren und sie im Betretungsfalle in ihren Dienst zu weisen.

Der Königl. Landrath.
J. V.: **v. Scheliha.**
Kreisdeputirter.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Berlin, den 5. Mai 1873.

Bekanntmachung.

Warnung vor Verwendung zu stark gepreßter Briefcouverts.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß zur Couvertirung von Briefen nicht selten **zu stark gepreßte Couverts** verwendet werden. Derartige Couverts sind nicht empfehlenswerth, da sie während des Transports und der postalischen Behandlung an den Rändern leicht aufspringen, so daß die Einlage oftmals blosgelegt und der Gefahr ausgesetzt ist, aus dem offenen Couvert herauszufallen. Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, sich des Gebrauchs zu stark gepreßter Briefcouverts zu enthalten und nur recht haltbare Couverts zu verwenden. Zugleich benutzt das General-Postamt diese Gelegenheit, wiederholt von dem Gebrauch der für den Empfänger **so sehr lästigen ganz zugeklebten Couverts** abzurathen.

Kaiserliches General-Postamt.

Bekanntmachung.

Se. Majestät der Kaiser und König haben zu befehlen geruht, daß eine alphabetisch geordnete namentliche Zusammenstellung der während des Feldzuges 1870/71 mit dem Eisernen Kreuz Beliehenen angefertigt wird.

Sämmtliche nicht mehr reserve- oder landwehrpflichtige, (also dem Landsturm angehörige) Besitzer des Eisernen Kreuzes, welche diesseits nicht mehr listlich controllirt werden, wollen ihren Besitz schleunigst, **spätestens aber bis zum 20. d. M.** der Landwehr-Bezirks-Compagnie ihres Wohnortes melden.

Die Magisträte und Ortsgerichte des Kreises werden ersucht, diese Bekanntmachung schleunigst zur Kenntniß der Interessenten zu bringen.

Oels, den 6. Mai 1873.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando des 2. Bataillons (Oels) 3. Niederschl. Landwehr-Regiments Nr. 50.

Impftermine.

Montag, den 12. Mai cr., Nachmittags 2 Uhr, in Spahlitz, zur Revision: Spahlitz, zur Impfung: 4 Kinder aus Zessel und 4 Kinder aus Zucklau.

Dienstag, den 13. Mai cr., Nachmittags 3 Uhr, in Schwierse, zur Revision: Würtemberg, zur Impfung: Schwierse, Crompusch, 4 Kinder aus Groß-Zöllnig, 4 Kinder aus Schmollen und 4 Kinder aus Gr.-Ellguth.

Mittwoch, den 14. Mai cr., Nachmittags 3 Uhr, in Schmarse, zur Revision: Leuchten, zur Impfung: Schmarse, Bohrau, 3 Kinder aus Netsche und 3 Kinder aus Raake.

Montag, den 19. Mai cr., Nachmittags 3 Uhr, in Zessel, zur Impfung: Zessel und Buselwitz.

Nachmittags 4 Uhr, in Zucklau, zur Impfung: Zucklau, Bogschütz, 4 Kinder aus Briese und 4 Kinder aus Ostrowine.

Dienstag, den 20. Mai cr., Nachmittags 1½ Uhr, in Groß-Ellguth, zur Impfung: Groß-Ellguth, Kaltvorwerk und Ludwigsdorf.

Nachmittags 2½ Uhr, in Schmollen, zur Revision: Schwierse, zur Impfung: Cronendorf, Neu-Ellguth, Ndr.- und Ob.-Schmollen.

Nachmittags 4½ Uhr, in Groß-Zöllnig, zur Revision: Crompusch, zur Impfung: Groß- und Klein-Zöllnig und Schützendorf.

Mittwoch, den 21. Mai cr., Nachmittags 1½ Uhr, in Netsche, zur Impfung: Netsche.

Nachmittags 2½ Uhr, in Raake, zur Impfung: Medlitz, Neuhof b./R., Pühlau und Raake.

Nachmittags 4 Uhr, in Bohrau, zur Revision: Bohrau, zur Impfung: Peucke und Stampen.

Nachmittags 5½ Uhr, in Schmarse, zur Revision: Schmarse, zur Impfung: Jenkwitz.

Behufs der ordnungsmäßigen Ausführung des Impfgeschäfts mache ich die Ortsbehörden hiermit nochmals aufmerksam auf die Bestimmungen des Regulativs vom 5. April 1826 (Extrabeilage zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau, Stück XV. pro 1826.)

Oels, den 6. Mai 1873.

Der Königl. Kreis-Physikus **Dr. Waldhaus.**

Nebst einer Beilage.

Privat-Anzeigen.

Kirchlicher Anzeiger aus Oels.

Am Sonntage Cantate
predigen zu Oels:
In der Schloß- und Pfarrkirche:
*) Frühpredigt: Herr Propst Thielmann.
*) Amtspredigt: Herr Propst Thielmann.
*) Nachmittagspredigt: Herr Diakonus Krebs.
Wochenpredigt:
Donnerstag, den 15. Mai, Vormittags 8½ Uhr:
Herr Subdiakonus Lanzke.

*) Collekte für das Waisenhaus in Altorf O./S.

Bekanntmachung.

Am **Freitag, den 16. d. Mts,**
von früh 9 Uhr,
werden im Gerichtskretscham hierselbst aus den Jagen 15, 60, 61, 73, 81, sowie auf dem neuen Gestelle in den Jagen 17, 28, 38, 50, 63 der Oberförsterei Scheidelwitz

ca.	40	Stück	ganz schwache Eichen-Nutzhölzer für Stellmacher,
=	200	=	diverse Eichenstangen,
=	3	=	schwache Rothbuchen-Nutzhölzer,
=	30	=	Kiefern- und Fichten-Bauhölzer,
=	70	Rmtr.	anbrüchige Scheithölzer,
=	50	=	Eichen-Reiser,
=	200	=	Kiefern-Reiser
=	500	=	Erlen- und Fichten-Stockholz,

im Wege der Licitation gegen sofortige baare Bezahlung verkauft.

Rogelwitz, den 5. Mai 1873.

Der Königliche Oberförster.
Kirchner.

Ein Restgrundstück, durch Lage und umfangreiche Baulichkeit zu jeder Fabrikanlage, auch als Handelsgärtnerei, wie auch als Ruhesitz 2c. höchst geeignet, ist in Poln.-Steine Nro. 1 — ¼ Meile von Ohlau — unter sehr annehmbaren Bedingungen im Ganzen wie getheilt sofort zu verkaufen.

Annonce.

Wir empfehlen hierdurch unseren vorzüglichen

Baukalk,

sowie

Düngerkalk,

mit 8—12% Magnesia-Gehalt, den Ctnr. zu 5½ Sgr. loco Waggon und Station **Naklo** der R.-O.-U.-E.

von Koschützki & Comp.

Hilferuf!

In der Nacht vom 24. zum 25. April cr. brach am hiesigen Orte Feuer aus, welches durch boshafte Hand eines Dienstknechtes angelegt worden war, und binnen wenigen Stunden waren die sämmtlichen Gebäude von zwei Bauergehöften, sammt allen Getreide- und Futtervorräthen, Acker- und Wirthschafts-Geräthen, sowie 64 Schafe und 5 Schweine ein Raub der Flammen geworden. Das Unglück ist groß, weil es grade zwei Wittwen betrifft, deren Verhältnisse also aus diesem Grunde nicht die vortheilhaftesten sein konnten. Dazu kommt noch, daß sie mit den Gebäuden nur sehr niedrig, mit Vieh, Getreide- und Futtervorräthen aber gar nicht versichert waren.

Hilfe thut hier besonders noth, um das Vieh, welches zum Wirthschafts-Betriebe nothwendig ist, bis zur Ernte unterhalten zu können.

Die Mildthätigkeit der Kreisbewohner wird daher von den Unterzeichneten angerufen, diesen beiden bekümmerten Wittwen vor allem Andern mit Stroh, Getreide- und Futtervorräthen helfen zu wollen.

Da die Betroffenen zu den sogenannten verschämten Armen gehören und daher es nicht wagen, von Gemeinde zu Gemeinde gehen, so werden sich hoffentlich die Ortsvorstände diesem christlichen Werke der Nächstenliebe bereitwilligst unterziehen und ihre Gemeindeglieder veranlassen, daß Jeder seine Gaben an einen bestimmten Ort bringe, und dann, wenn die Sammlung beendet, einem der Unterzeichneten die Anzeige der Abholung machen.

„Hilf deinem Nächsten in der Noth; was du thust, vergilt dir Gott."

Groß-Zöllnig, im Mai 1873.

G. Fellmann, Pfarrer.
Gründer, Gerichtsscholz.
Fleischer, Lehrer.

☞ In Chynow, eine Meile von Ostrowo, ½ Meile von der Chaussee und der im Bau begriffenen Eisenbahn entfernt, ist eine Wirthschaft von 82 Morgen zu verkaufen. Der Acker und die Wiesen sind in höchster Cultur. Außerdem gehören zu dieser Wirthschaft 58 Morgen Pachtacker, welche gleichfalls auf längere Zeit zu übernehmen sind. Bewerber wollen sich bei dem Wirthschafts-Amte in **Przygodzice** bei Ostrowo melden.

Bekanntmachung.

Im Laubsky'er Dominialforst findet fortan der Brennholzverkauf und die Holzabfuhr nur noch **zweimal** in der Woche, und zwar jeden Dienstag und Freitag statt und haben sich Käufer auf dem Dominialhofe zu Laubsky dieserhalb zu melden.

Burdick Reaper

(beste amerikanische Mähmaschine)

empfehle ich und bitte, um dieses Jahr rechtzeitig liefern zu können, schon jetzt um Aufträge.

Montiren gratis.

Namslau und Oels. **G. C. Waschke,**

Agent der Gebr. Gühlich.

Thierschaufest zu Trebnitz.

Der landwirthschaftliche Verein zu Stroppen beabsichtigt, unter Mitwirkung der Heidewilxener und Trebnitzer landwirthschaftlichen Vereine

am 4. Juni d. J. zu Trebnitz

eine landwirthschaftliche Ausstellung und Thierschau, verbunden mit einer Verloosung, zu veranstalten.

Anmeldungen beim Herrn Bürgermeister **Schaffer** zu Trebnitz.

Die Verloosung landwirthschaftlicher Gegenstände erfolgt sofort am Ausstellungstage. Loose à 10 Sgr. werden vom 1. April d. J. ab ausgegeben.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Stroppen.

Gudewill, Gr.-Krutschen. Baron **v. Obernitz-Machnitz.**

Puschmann, Trebnitz.

Combinirte

Getreide- u. Klee-Dreschmaschinen

eigener Construction

empfiehlt **G. C. Waschke** in Namslau.

Das Dominium **Wundschütz** bei Constadt O./Schl. sucht per Johannis cr.

eine Viehschleußerin.

Persönliche Vorstellung erforderlich.

Vorläufige Anzeige.

Donnerstag, den 15. Mai, wird der Violin-Virtuose Herr **Himmelstoß** aus Breslau, unter Mitwirkung des Herrn Kapellmeister **Scholz** und Herrn **Seydelmann**, eine musikalische Soirée arrangiren.

Rechnungs-Formulare

sind vorräthig bei **A. Ludwig.**

Chamotten,

Steine und Platten, in bester Qualität, sowie **eiserne Roste** zu Ziegelöfen hält stets vorräthig und offerirt billigst

Franz Krause.

Preußische Lotterieloose kauft

zur 1. Klasse 148. Preuß. Lotterie jeden Posten mit hoher Avance und bittet um Offerten unter Zusicherung strengster Discretion

C. Hahn in Berlin, **Kommandantenstr. 30.**

Eine große, starke Kalbskuh

verkauft das Dominium **Pontwitz.**